

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. September 2014	Nr. 80
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate
Vom 5. Juni 2014.....

1056

**Prüfungsordnung
der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und
Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II –
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften)
der Universität des Saarlandes
für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate**

Vom 5. Juni 2014

Die Fakultäten 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl. S. 208) folgende Prüfungsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums
- § 6 Studienaufwand
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 8 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Prüfungssprache
- § 10 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10a Nachteilsausgleich
- § 11 Fortschrittskontrolle
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akten- und Prüfungseinsicht
- § 17 Widerspruchsverfahren

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums
- § 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 23 Abschlussdokumente der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

III Master-Studium und Master-Prüfung

- § 25 Zugang zum Master-Studium
- § 26 Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums
- § 27 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 28 Master-Arbeit; Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 29 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 30 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 31 Abschlussdokumente der Master-Prüfung
- § 32 Master-Grad und Master-Urkunde

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 33 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Übersicht über die Bachelor-Studienfächer

Anlage 2 Übersicht über die Master-Studienfächer

Anlage 3 Fachspezifische Bestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kernbereich- sowie 2-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes. Die Fächer im Geltungsbereich der Prüfungsordnung sind in Anlage 1 und 2 genannt. Die Fakultäten können für Kernbereich-Studiengänge eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen. Die Fakultäten erlassen für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eigene Prüfungs- und Studienordnungen. Für Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen werden eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Fakultäten 3 und 4 der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung inkl. der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A.) oder
- Bachelor of Science (B.Sc.)

beziehungsweise

- Master of Arts (M.A.) oder
- Master of Science (M.Sc.)

Darüber hinaus verleihen die Fakultäten 3 und 4 folgende Zertifikate:

- Zertifikat Aufbaustudium
- Zertifikat Begleitstudium

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3), wobei für die Verleihung des Grades jeweils die Bestimmungen des Kernbereichs bzw. des Hauptfachs und für die Verleihung des Zertifikats die Bestimmungen des jeweiligen Zertifikatsstudiums maßgeblich

sind und die Fakultät zuständig ist, der die Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit oder das entsprechende Zertifikat zugeordnet ist.

Für Zertifikate im Begleitstudium kann von der Erfordernis gesonderter fachspezifischer Bestimmungen (Anlage 3) und eigener Ordnungen abgesehen werden, wenn das Begleitstudium als Anlage in eine bestehende Studienordnung aufgenommen wird.

Bei Zertifikaten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung umfasst das Abschlussdokument neben der Kennzeichnung des Zertifikats immer auch eine Auflistung der für das Zertifikat erbrachten Leistungen.

(2) Im Bachelor-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienfächern vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Fakultäten 3 und 4, soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 3) vorliegen. Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Bachelor-Studiums.

(3) Durch das Master-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Master-Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ bzw. „stärker forschungsorientiert“ differenziert. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Master-Studiengangs der Fakultäten 3 und 4, soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 3) vorliegen. Im 2-Fächer-Master-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Master-Studiums.

(4) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden. Dabei sollte das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit geschrieben wird, außer in begründeten Ausnahmefällen nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(5) Die Prüfungsordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den fachspezifischen Bestimmungen. Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden fachspezifisch in Anlage 3 dieser Ordnung und in den Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(6) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang bzw. die entsprechende Fächerkombination voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(8) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss möglich, bereits in der Schlussphase des Bachelor-Studiums Leistungen aus einem Master-Studiengang der Universität des Saarlandes zu erbringen,

sofern zum Zeitpunkt des Antrags genügend Kapazitäten im betreffenden Master-Studiengang vorhanden sind. Der Antrag kann erstmalig bei Nachweis eines Bachelor-Studienkontos von mindestens 165 CP gestellt werden und muss genaue Informationen zur Motivation der/des Studierenden enthalten sowie Angaben zu den Lehrveranstaltungen, die belegt werden sollen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betroffenen Fachrichtung.

Im Falle einer positiven Entscheidung des Ausschusses kann die/der Studierende maximal bis zu 15 Credit Points an Prüfungsleistungen ablegen. Die Leistungen werden im Prüfungssekretariat der Fakultäten 3 und 4 archiviert und im Falle einer Einschreibung im betreffenden Master-Studiengang an der Universität des Saarlandes nach Anmeldung der/des Studierenden zum Prüfungsverfahren ihrem/seinem Studienkonto gutgeschrieben. Das Erbringen von Leistungen gemäß den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes zieht keinen Rechtsanspruch auf einen Master-Studienplatz an der Universität des Saarlandes nach sich.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 12 Semester. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 8 Semester. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird durch den Prüfungsausschuss auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes. Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) können eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen. Am Ende eines Studienabschnitts findet dabei eine Prüfung statt, deren erfolgreiche Ablegung zum Übergang in den nachfolgenden Studienabschnitt berechtigt. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) können weitere Leistungen als Nachweis für die Fortsetzung des ordnungsgemäßen Studiums verlangen.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands (Workload) ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Prüfung in Verbindung mit nur einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Credit Points werden in der Regel durch erfolgreiches Absolvieren zugehöriger Prüfungsleistungen dem Studienkonto hinzugefügt. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden Credit Points entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben. Für Tätigkeiten als

Tutor/Tutorin können in der Regel je Semesterwochenstunde 1,5 Credit Points, insgesamt jedoch nicht mehr als 6 Credit Points vergeben werden. Die erworbenen Credit Points können nach Stellungnahme durch das zugehörige Fach für das entsprechende Studienfach gewertet werden.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 Credit Points im Wahlbereich anerkennen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen

Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert.

(6) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 10 erfolgreich abgeschlossen wird.

(7) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist. Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(8) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiterhin können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an Credit Points hinaus erworben werden.

§ 5

Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- bzw. Master-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende fachspezifische Bestimmungen (Anlage 3) erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) festgelegt ist. Hier kann ein Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor- oder 2-Fächer-Master-Studiengang

Diese Studiengangsform besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – (erweitertes) Haupt- und Nebenfach – mit einer Abschlussarbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in Anlage 1 bzw. Anlage 2 dieser Ordnung entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) des jeweiligen Hauptfachs vermerkt.

Das 2-Fächer-Bachelor-Studium wird mit dem Studium eines Bachelor-Ergänzungsfachs verbunden, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) des jeweiligen Hauptfachs entsprechend vermerkt ist.

(2) Module der kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Soweit sich Module überschneiden, können die Studien- und Prüfungsleistungen nur einmalig angerechnet werden. Bei Überschneidungen mit Modulen des Hauptfachs werden die Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach angerechnet. Bei Überschneidungen zwischen Modulen des Nebenfachs und des Ergänzungsfachs werden die Module im Nebenfach angerechnet. Falls sich Module der gewählten Studienfächer überschneiden, vereinbart der/die Studierende nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung mit dem Prüfungsausschuss gleichwertige Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums zu erbringen sind.

(3) Kernbereichsfächer und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten 3 oder 4 gewählt werden, soweit diese in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung entsprechend verzeichnet sind. Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Nebenfächer bzw. Ergänzungsfächer als die in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung aufgeführten Fächer bzw. als in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) des jeweiligen Hauptfachs geregelt gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Neben- oder Ergänzungsfachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät/den betroffenen Fakultäten.

§ 6 Studienaufwand

(1) In den Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern folgende Studienaufwendungen zu Grunde zu legen:

1. Variante: 6-semesteriger Kernbereich-Bachelor-Studiengang

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 6 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3).

2. Variante: 6-semesteriger 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Sehen die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach kein Bachelor-Ergänzungsfach vor, erhöht sich der Anteil der Module des Bachelor-Hauptfachs (ohne die Bachelor-Arbeit) auf 107 CP (erweitertes Hauptfach).

(2) In den Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern folgende Studienaufwendungen zu Grunde zu legen:

1. Variante: 4-semesteriger Kernbereich-Master-Studiengang

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 15 bis 30 CP auf die Master-Arbeit. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3).

2. Variante: 4-semesteriger 2-Fächer-Master-Studiengang mit Kombination (erweitertes) Hauptfach und Nebenfach

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen auf das Master-Hauptfach (erweitert) 71 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP sowie auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

(3) In den Studienordnungen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Prüfungsleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(4) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Bachelor- bzw. Master-Studium im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis bieten, ohne dass daraus ein Zeitverlust für die Studierenden resultiert.

(5) Die Leistungskontrollen im Bachelor- bzw. Master-Studium werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Studiengang) bzw. die Master-Arbeit (Master-Studiengang).

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bilden die Fakultäten 3 und 4 der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat und die Studienkoordination unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. je ein Dekanatsmitglied der Fakultäten 3 und 4, wobei eines dieser Mitglieder den Vorsitz inne hat und dieser Vorsitz im jährlichen Turnus zwischen den Fakultäten 3 und 4 wechselt. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt im Bedarfsfall das entsprechende Mitglied der jeweils anderen Fakultät.
2. je zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Professoren/Professorinnen der Fakultäten 3 und 4.
3. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fakultäten 3 und 4.
4. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fakultäten 3 und 4 mit eingeschränktem Stimmrecht.
5. mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Studienkoordination der Fakultäten 3 und 4 mit beratender Stimme.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(6) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren in Bachelor- und Master-Studiengängen der Fakultäten 3 und 4. Er entscheidet über Zulassung und Abschluss des jeweiligen Verfahrens und ist bei Änderungen von Studien- und Prüfungsvorschriften im Einzugsbereich dieser Prüfungsordnung zu hören.

(7) Die Aufgaben nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Betreuern/Betreuerinnen beziehungsweise zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Bachelor- und Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Kreis der prüfungsberechtigten Personen für Bachelor- bzw. Masterarbeiten mit deren Einvernehmen aufnehmen und zum Prüfer/zur Prüferin bestellen. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin im Einvernehmen mit dem anderen Prüfer/der anderen Prüferin auch zu Prüfern/Prüferinnen einzelner Bachelor- bzw. Master-Arbeiten bestellt werden, sofern sie über besondere einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Einer der Prüfer/Prüferinnen muss weiterhin zum Kreis der prüfungsberechtigten Personen für das entsprechende Fachgebiet gehören. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente, soweit sie die entsprechende Qualifikation besitzen. Prüfer/Prüferinnen, die aus der Fakultät oder der Universität ausscheiden, behalten unter Berücksichtigung der personalrechtlichen Vorgaben weiterhin das Prüfungsrecht für die von ihnen bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens abgehaltenen Lehrveranstaltungen. Dieses Prüfungsrecht erlischt spätestens ein Jahr nach Ausscheiden.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 9 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 10 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen (auch in elektronischer Form), die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres ist in der Studienordnung geregelt. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben und unverzüglich dem Prüfungssekretariat der Philosophischen Fakultäten zu melden. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der gleichen Bearbeitungszeit abgelegt werden können.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Die (bei Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen individuelle) Zuordnung einer Leistungskontrolle zu einem Teilmodul liegt im Verantwortungsbereich von Kandidat/Kandidatin und Prüfer/Prüferin. Sie ist auf den Prüfungsunterlagen zu vermerken. Weiterhin soll der Kandidat/die Kandidatin auf den Prüfungsunterlagen die Kenntnis der für die jeweilige Prüfung relevanten Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3 bestätigen.

(4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit-Points, sobald das

Modul nach § 4 Abs. 1 vollständig absolviert wurde. Die Modul-Note wird unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(5) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(6) Studienleistungen sind veranstaltungsspezifische Leistungen, die nicht in die Bachelor- bzw. Master-Abschlussnote einfließen und nicht im Studienkonto dokumentiert werden. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Studienleistungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses, sondern obliegen der Organisation der Lehre.

(7) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in Abhängigkeit von der abzuprüfenden Zahl an Credit Points nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) geregelt.

(9) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin.

(10) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenem Credit Point 5 Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten, betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 12 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(11) Die Bewertungsfrist für schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Essay, etc.) beträgt 4-6 Wochen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach erfolgter Bewertung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beurteilung zu gewähren. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen (Referat, mündliche Prüfung, etc.) sowie die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der ggf. zugelassenen Zuhörschaft.

(12) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere

Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(13) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

§ 10 a Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Prüfungsform, insbesondere das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form, die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen und nicht auf den Prüfungsinhalt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 11 Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Studiums dieser Prüfungsordnung folgende Mindestleistungen zu erbringen:

Bachelor-Studium (Vollzeit)

1. nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points;
2. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points;
3. nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points;
4. nach 9 Semestern mindestens 165 Credit Points.

Master-Studium (Vollzeit)

1. nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points;
2. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points;
3. nach 6 Semestern mindestens 90 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, erfolgt eine differenzierte Betrachtung der Leistungen pro Fach. Der/die Studierende wird schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels in einem oder mehreren Studienfächern gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr über das Prüfungssekretariat ein Beratungsgespräch im betreffenden Fach angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander gem. Abs. 2 in einem Studienfach nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch im betreffenden Studienfach. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Verlust des Prüfungsanspruchs wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende am Ende des 9. Bachelor- bzw. 6. Master-Semesters das Studium aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erfolgt eine Information durch den Prüfungsausschuss. Der/die Studierende wird mit Verweis auf § 74 Abs. 4 Nr. 2 des Universitätsgesetzes, in seiner jeweils geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass nach der doppelten Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der vorliegenden Ordnung, die Exmatrikulation erfolgt, sofern die/der Studierende das Studium aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen hat.

(5) Die Fristen zur Erbringung der Mindestleistungen verlängern sich beim Teilzeitstudium gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Semester, in denen der/die Studierende beurlaubt ist, werden bei der Fortschrittskontrolle nur dann mitgezählt, wenn im Beurlaubungszeitraum dem jeweiligen Semester zuzuordnende Prüfungsleistungen erbracht werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen jeweils um bis zu ein Semester verlängern.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ oder der Note 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt gekennzeichnet.

Unbenotete Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein. Die Angabe der Bewertung ist eindeutig und dokumentenecht auf den Prüfungsunterlagen oder in einem

beigefügten Gutachten zu vermerken und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin zu versehen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;
 B = die nächsten 25 %;
 C = die nächsten 30 %;
 D = die nächsten 25 %;
 E = die nächsten 10 %.

Die Festsetzung der Bezugsgruppe für die Ermittlung der ECTS-Note obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Werden die Bachelor-Arbeit oder die Master-Arbeit und ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der

Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(7) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungselementen, so errechnet sich die Note der Teilprüfung aus den gewichteten Noten der Prüfungselemente.

(8) Wurde eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist dieser/diese vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der

Vorgang ist durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin zu dokumentieren und dem Prüfungssekretariat anzuzeigen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erkrankung des Kindes wird mittels Krankenschein nachgewiesen. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere in Form der Verletzung von geistigem Eigentum (Plagiat) festgestellt wird. Die entsprechende Entscheidung wird dem/der Studierenden durch den Prüfer/die Prüferin schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 10 Abs. 8 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Das mehrfache und wiederholte Einreichen von Prüfungsleistungen mit denselben oder geringfügig veränderten Inhalten für unterschiedliche Teilmodulprüfungen wird (im Sinne eines Selbstplagiats) als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt insbesondere für schriftliche Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten oder Essays.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs im entsprechenden Teilmodul, Modul oder im Studiengang feststellen (Absatz 5 Satz 6 gilt sinngemäß).

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einen Bachelor-Abschluss eingebracht wurden, können nicht in einem Master-Studiengang angerechnet werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(6) Bei einem Fachwechsel innerhalb der Fakultäten 3 und 4 werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entweder alle äquivalenten oder keine Prüfungsleistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen für das neu gewählte Studium anerkannt.

(7) Prüfungsleistungen in den modularisierten Studiengängen im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung, die ohne Zulassung zum Prüfungsverfahren erbracht wurden, können unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erst nach erfolgter Anmeldung gemäß § 18 Abs. 1 und 2 bzw. § 26 Abs. 1 und 2 anerkannt werden.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Legt ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung ab in dem Wissen, die in Anlage 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Legt ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung ab, ohne zum Prüfungsverfahren zugelassen zu sein, zählt die Prüfung unbeschadet § 14 Abs. 7 als nicht abgelegt. Ein Rechtsanspruch auf einen unmittelbaren Nachtermin besteht hierbei nicht.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Urkunde, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und die unrichtigen Abschlussdokumente über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 16

Akten- und Prüfungseinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin nach Abschluss einer studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, in die dazugehörigen Gutachten und zugehörige Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in seine/ihre Prüfungsakte zu nehmen. Der/Die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 18

Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums (Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren) ist unter Nennung der Studienfächer, für die die Zulassung beantragt wird, vor der ersten Prüfung über das Prüfungssekretariat schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang;
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
3. eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) oder eines anderen amtlichen Nachweises über bisher erworbenen Fremdsprachenkenntnisse;
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
5. eine Erklärung darüber, dass die in Anlage 3 genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen vor Ablegen der ersten Teilprüfung des Bachelor-Studiums bekannt waren.

(2) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 22 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 4 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Für jede Teilprüfung ist eine gesonderte fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Prüfer/bei der jeweiligen Prüferin im Regelfall über die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Zulassung erfolgt mit der Anmeldung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3).

§ 19

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Kernbereichs bzw. des Bachelor-Haupt- und –Nebenfachs sowie ggf. des Bachelor-Ergänzungsfachs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang;
2. die in der Studienordnung bzw. ggf. den Studienordnungen definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 Credit Points. Bei 2-Fächer-Studiengängen sollen davon mindestens 60 Credit Points im Hauptfach nachgewiesen werden.
4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) genannt.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten § 18 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 20

Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang im Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Bachelor-Arbeit richten sich nach dem in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) angegebenen Arbeitsaufwand. Bei einem Arbeitsaufwand von 10 CP ist eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten anzusetzen. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in § 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten darf die Verlängerung dabei maximal 3 Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach

Krankheitsbeginn dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen. Abweichende Regelungen sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) vermerkt.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 6 Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 12 Abs. 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Abs. 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen bestanden ist;
2. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) sowie der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in Anlage 3 genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;

4. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit.

(4) Zur Berechnung der Fachendnoten werden die Noten aller zugehörigen Module eines Studiengangs bzw. die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert, wobei die Note der Bachelor-Arbeit nur bei der Note für das Hauptfach berücksichtigt wird. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Fachendnoten mit der Anzahl der im Studiengang erworbenen Credit Points multipliziert, das Ergebnis addiert und dann durch die Gesamtzahl der im Bachelor-Studium erworbenen Credit Points dividiert. Bei Kernfachstudiengängen wird die Fachendnote zur Gesamtnote. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Bachelor-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5: sehr gut;

über 1,5 bis 2,5: gut;

über 2,5 bis 3,5: befriedigend;

über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 22

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten/der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der 1. Wiederholungsprüfung bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (z.B. Essay, Portfolio) ist die 1. Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu ermöglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch

gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 23

Abschlussdokumente der Bachelor-Prüfung (Transcript of Records und Diploma Supplement)

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises als Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern, den Namen des Kernbereichs bzw. – mit entsprechender Differenzierung der Noten – den Namen des Bachelor-Hauptfachs, des Bachelor-Nebenfachs, ggf. des Bachelor-Ergänzungsfachs, sowie eine Übersicht aller in den jeweiligen Fächern erworbenen Leistungen mit Angabe der Credit Points und zugehöriger Leistungsbeurteilungen. Im Transcript of Records werden weiterhin das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit ausgewiesen.

(2) Das Diploma Supplement soll Informationen zu den mit dem Studium erworbenen Kompetenzen geben. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ oder eines ‚Bachelor of Science‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit den Daten nach § 23 Abs. 2 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, des Studienfachs bzw. ggf. der Studienfächer unter Nennung etwaiger Studienschwerpunkte sowie die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist, und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) oder der Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Bachelor-Arbeit zugeordnet ist.

III Master-Studium und Master-Prüfung

§ 25 Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studium an den Fakultäten 3 und 4 setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor- oder einen äquivalenten Hochschulabschluss) voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) geregelt.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erbracht worden sind und die Abschluss-Arbeit eingereicht wurde. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten ab Beginn des Master-Studiums (= Semesterbeginn) nachgereicht werden. Die in Absatz 1 genannten Kriterien werden anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen für den jeweiligen Studiengang überprüft. Dabei können nur diejenigen Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorliegen. Ein Nachreichen von Unterlagen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) dargestellt sind, überprüft, ob die wesentlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(4) Sind die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung oder dem zuständigen Fachstudienkoordinator/der zuständigen Fachstudienkoordinatorin die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(6) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Das Studierendensekretariat oder das zuständige Prüfungssekretariat unterrichtet aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 geknüpft ist.

§ 26**Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums (Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren) ist unter Nennung der Studienfächer, für die die Zulassung beantragt wird vor der ersten Prüfung über das Prüfungssekretariat schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind bei Bedarf beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. Nachweise über die in § 25 Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen;
3. eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) oder eines anderen amtlichen Nachweises über bisher erworbenen Fremdsprachenkenntnisse;
4. den positiven Bescheid des Studierendensekretariats gemäß § 25 Abs. 7;
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
6. eine Erklärung darüber, dass die in Anlage 3 genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen vor Ablegen der ersten Teilprüfung des Master-Studiums bekannt waren.

(2) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 22 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 4 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Für jede Teilprüfung ist eine gesonderte fristgerechte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Prüfer/bei der jeweiligen Prüferin im Regelfall über die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Zulassung erfolgt mit der Anmeldung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3).

§ 27**Zulassung zur Master-Arbeit**

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Kernbereichs bzw. des Master-Haupt- und -Nebenfachs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. die in der Studienordnung bzw. ggf. den Studienordnungen definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 70 Credit Points. Bei 2-Fächer-Studiengängen sollen davon mindestens 35 Credit Points im Hauptfach nachgewiesen werden.

4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) genannt.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gelten § 26 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 28

Master-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Master-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Master-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Master-Studiengang im Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Master-Arbeit richten sich nach dem in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) angegebenen Arbeitsaufwand. Bei einem Arbeitsaufwand von 22 CP ist eine Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzusetzen. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in § 4 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen darf die Verlängerung dabei maximal 6 Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Wiederaufnahme der Bearbeitung dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den

Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen. Abweichende Regelungen sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) vermerkt.

(10) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 12 Abs. 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Abs. 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 29

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen bestanden ist;
2. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) sowie der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in Anlage 3 genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit.

(4) Zur Berechnung der Fachendnoten werden die Noten aller zugehörigen Module eines Studiengangs bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert, wobei die Note der Master-Arbeit nur bei der Note für das Hauptfach berücksichtigt wird. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Fachendnoten mit der Anzahl der im Studiengang erworbenen Credit Points multipliziert, das Ergebnis addiert und dann durch die Gesamtzahl der im Master-Studium erworbenen Credit Points dividiert. Bei Kernfachstudiengängen wird die Fachendnote zur Gesamtnote. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5: sehr gut;

über 1,5 bis 2,5: gut;

über 2,5 bis 3,5: befriedigend;

über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 30

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten/der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der 1. Wiederholungsprüfung bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (z.B. Essay, Portfolio) ist die 1. Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu ermöglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 28 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 31

Abschlussdokumente der Master-Prüfung (Transcript of Records und Diploma Supplement)

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises als Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern, den Namen des Kernbereichs bzw. – mit entsprechender Differenzierung der Noten – den Namen des Master-Hauptfachs, des Master-Nebenfachs, sowie eine Übersicht aller in den jeweiligen Fächern erworbenen Leistungen mit Angabe der Credit Points und zugehöriger Leistungsbeurteilungen. Im Transcript of Records werden weiterhin das Thema und die Note der Master-Arbeit ausgewiesen.

(2) Das Diploma Supplement soll Informationen zu den mit dem Studium erworbenen Kompetenzen geben. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 32

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ oder eines ‚Master of Science‘ wird durch eine Master-Urkunde mit den Daten nach § 31 Abs. 2 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, des Studienfachs bzw. ggf. der Studienfächer unter Nennung etwaiger Studienschwerpunkte sowie die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der die Master-Arbeit zugeordnet ist, und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A.) oder der Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Master-Arbeit zugeordnet ist.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) außer Kraft. Die in und auf der Grundlage der genannten Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen gelten als Bestandteil dieser Ordnung.

Saarbrücken, 28. August 2014



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 1**- Übersicht über die Bachelor-Studienfächer**

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten 3 und 4 der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge umfasst die folgenden Bachelor-Studienfächer¹:

Bachelor-Kernbereichsfächer

- Altertumswissenschaften
- Geschichtswissenschaften
- Musikmanagement

Bachelor-Hauptfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Bildwissenschaften der Künste (erweitert)
- English: Linguistics, Literatures and Cultures
- Evangelische Theologie
- Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation
- Germanistik
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Lateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Philosophie (erweitert)
- Romanistik (mit Sprachenwahl)
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (mit Schwerpunktsetzung und Sprachenwahl)

Bachelor-Nebenfächer

- Betriebswirtschaftslehre²
- Bildwissenschaften der Künste
- Evangelische Theologie
- Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation
- Germanistik
- Geschichte
- Informatik³
- Katholische Theologie
- Lateinische Philologie
- Mathematik⁴
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Physik⁵
- Rechtswissenschaft⁵
- Romanistik (mit Sprachenwahl)
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (mit Schwerpunktsetzung und Sprachenwahl)

¹ Daneben umfasst das Studienangebot der Fakultäten 3 und 4 weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen und Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

² Nur in Kombination mit den Hauptfächern *Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation* und *Philosophie (HF oder EHF)* möglich.

³ In Kombination mit allen Hauptfächern außer *VSLT: Sprachwissenschaft sowie Translation* möglich.

⁴ Nur in Kombination mit den Hauptfächern *Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation*, *Germanistik* und *Philosophie (HF oder EHF)* möglich.

⁵ Nur in Kombination mit dem Hauptfach *Philosophie (auch EHF)* möglich.

Bachelor-Ergänzungsfächer

- Bildwissenschaften der Künste
- Geschichte
- Musikwissenschaft
- Optionalbereich
- Philosophie
- Phonetik
- Quellenkundliche Grundwissenschaften
- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (mit Sprachenwahl)

Im Rahmen eines 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs können nur Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächer kombiniert werden, die in unterschiedlichen Studienordnungen geregelt sind.⁶

⁶ Eine Ausnahme hiervon stellt das Studienfach Romanistik dar, das ggf. im Hauptfach und im Nebenfach belegt werden kann. Näheres hierzu ist den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) für das Hauptfach Romanistik zu entnehmen.

Anlage 2**– Übersicht über die Master-Studienfächer**

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten 3 und 4 der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge umfasst die folgenden Master-Studienfächer⁷:

Master-Kernbereichsfächer

- Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive
- Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums
- Musikwissenschaft international
- Philosophie
- Translationswissenschaft
- Religiöse Traditionen in Europa

Master-Hauptfächer

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Altertumswissenschaften
- English, American and Anglophone Studies
- Germanistik (mit Schwerpunktsetzung)
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Religiöse Traditionen in Europa
- Romanistik (mit Sprachenwahl)

Master-Nebenfächer

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Altertumswissenschaften
- English, American and Anglophone Studies
- Germanistik (mit Schwerpunktsetzung)
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Religiöse Traditionen in Europa
- Romanistik (mit Sprachenwahl)
- Slavische Kulturen

⁷ Daneben umfasst das Studienangebot der Fakultäten 3& 4I weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen und Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

Anlage 3
– Fachspezifische Bestimmungen

Die in und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) erlassenen fachspezifischen Bestimmungen gelten als Bestandteil dieser Ordnung.